Oberstufenschulen der Stadt Thun
Buchholz
Länggasse
Progymatte
Strättligen

Richtlinien zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung

Ausgabe vom 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	**Zielsetzung der Richtlinien**	Seite 4
2.	**Lernziele**	Seite 4
2.1	Lernziele zur Sachkompetenz	Seite 4
2.2	Individuelle Lernziele	Seite 4
3.	**Elterngespräche**	Seite 5
4.	**Beurteilung**	Seite 5
4.1	Funktion der Beurteilung	Seite 5
4.2	Art der Beurteilung	Seite 6
4.2.1	Beurteilung während des Semesters	Seite 6
4.2.2	Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters	Seite 6
4.3	Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens	Seite 7
4.4	Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler	Seite 7
5.	**Schullaufbahnentscheide**	Seite 7
5.1	Realschülerinnen und Realschüler	Seite 7
5.2	Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und speziellen Sekundarklassen	Seite 8
5.3	Umstufungen	Seite 9
6.	**Mittelschulvorbereitung für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und speziellen Sekundarklassen im 8. und 9. Schuljahr**	Seite 9
7.	**Qualifizierung für das erste Jahr des gymnasialen Bildungswegs (G1)**	Seite 10
8.	**Inkrafttreten der Richtlinien**	Seite 11

1. ZIELSETZUNG DER RICHTLINIEN

- Die Richtlinien schaffen die Grundlagen für die Umsetzung einer **f**örderorientierten, **l**ernzielorientierten, **u**mfassenden und **t**ransparenten (= FLUT) Beurteilung (gemäss Lehrplan und Weisungen in der Dokumentenmappe zur Beurteilung).

- Sie dienen zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Beteiligter.
  Sie gewährleisten eine einheitliche Beurteilungspraxis der vier Oberstufenschulen der Stadt Thun.

2. LERNZIELE

2.1 Lernziele zur Sachkompetenz

- Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.

- Jede Lehrkraft legt die Lernziele nach eigenem Ermessen fest. Grundlage sind die Grobziele im Lehrplan.

- Unsere Lernziele sind transparent. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Kenntnis der Lernziele.

- In den einzelnen Schulen pflegen die Lehrkräfte der gleichen Stufe einen Austausch ihrer Lernziele.

2.2 Individuelle Lernziele

Reduzierte individuelle Lernziele (rILZ) und erweiterte individuelle Lernziele (eILZ)

- Die Klassenlehrkraft beantragt nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung von rILZ oder eILZ.
- Soll eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als zwei Fächern nach rILZ unterrichtet werden, ist eine Abklärung bei der Erziehungsberatung (EB) nötig.
- Eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahmen erfolgt durch die Schulleitung.

Reduzierte individuelle Lernziele (rILZ)

- Vermag eine Realschülerin oder ein Realschüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie heilpädagogischer Intervention in einem Fach die Lernziele gemäss Lehrplan

mehrheitlich nicht zu erreichen und sind keine Leistungsreserven erkennbar, können reduzierte individuelle Lernziele (rILZ) in diesem Fach festgelegt werden.

- Die Beurteilung von rILZ erfolgt grundsätzlich mit Noten, ergänzt mit einem Zusatzbericht. Die Note sowie der Bericht nehmen Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.
  Das Kind arbeitet nicht an den Grundanforderungen.
  Auf Wunsch der Eltern kann auf eine Beurteilung mit Noten verzichtet werden.
- Die Leistung in einem Fach mit rILZ gilt in jedem Fall für die Promotion als nicht genügend.

Erweiterte individuelle Lernziele (eILZ)

- Für Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklassen, die von den Lernzielen dauerhaft unterfordert sind, können erweiterte individuelle Lernziele (eILZ) festgelegt werden.
- Die Beurteilung von eILZ erfolgt in Textform.
  Der Bericht nimmt Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weist den erreichten Lernstand aus.
  Das Kind erhält im betreffenden Fach auch eine Note. Diese beschränkt sich auf die Lernziele gemäss Lehrplan.

3. ELTERNGESPRÄCHE

- Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.

- Die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.

4. BEURTEILUNG

4.1 Funktion der Beurteilung

- Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.
- Wir beurteilen lernzielorientiert. (Siehe auch Kapitel 2: Lernziele)
- Wir beurteilen umfassend: Neben der Sachkompetenz wird auch das Arbeits- und Lernverhalten beurteilt.
- Wir beurteilen transparent: Durch Rückmeldungen wird die Art der Beurteilung für Schülerinnen, Schüler und Eltern nachvollziehbar.

4.2 Art der Beurteilung

4.2.1 Beurteilung während des Semesters

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten Prozess begleitende Rückmeldungen, meist in mündlicher Form.

- Lernkontrollen, die alle mit Noten beurteilt werden, zeigen den Schülerinnen und Schülern auf, wo sie sich leistungsmässig befinden.

- Die Schülerinnen und Schüler werden auch im Hinblick auf einen Übertrittsentscheid (Wechsel in ein höheres Niveau, Mittelschulvorbereitung, G1, weiterführende Schule) beurteilt.

4.2.2 Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters

- Den Noten – auch halbe Noten werden gesetzt - im Beurteilungsbericht kommt folgende Bedeutung zu:

Note 6	sehr gut	
Note 5	gut	Die Lernziele wurden erreicht.
Note 4	genügend	
Note 3	ungenügend	
Note 2	schwach	Die Lernziele wurden nicht erreicht.
Note 1	sehr schwach	

- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrkraft. Sie entsteht **nicht** aus dem arithmetischen Mittel von Lernkontrollen.

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche (gemäss Beurteilungsbericht) in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

- Die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

4.3 Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens

- Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt und am Ende beider Semester im Beurteilungsbericht festgehalten. Das Sozialverhalten wird beurteilt und im Rahmen des Elterngesprächs thematisiert.

- Es wird nach der Häufigkeit des Verhaltens beurteilt.

4.4 Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler

- Bestandteil der Selbstbeurteilung sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

- Die Klassenlehrkraft ist verantwortlich, dass der Austausch mit den Schülerinnen und Schülern über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.

5. SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE

5.1 Realschülerinnen und Realschüler

- Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarklasse wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen. Sie absolvieren ein Probesemester.
  Wiederholen ist aber nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler auf der Primarstufe nicht schon zweimal ein Schuljahr/Kindergartenjahr repetiert hat.

- Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarklasse nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler in das 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der Fächer keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

5.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und speziellen Sekundarklassen

- Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundar- oder im speziellen Sekundarniveau besuchen.

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler nach dem Probesemester in zwei aufeinander folgenden Semestern die im nächsten Absatz beschriebenen Promotionsbestimmungen nicht, so wechselt sie oder er von der speziellen Sekundarklasse in die Sekundarklasse, beziehungsweise von der Sekundarklasse in die Realklasse oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.
  Wiederholen ist aber nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schon zweimal ein Schuljahr/Kindergartenjahr repetiert hat.

- Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei aller Fächer oder Teilgebiete (NMM) ungenügende Noten aufweist; dabei darf nur eines der Niveaufächer Deutsch, Französisch oder Mathematik betroffen sein.

- Besucht eine Schülerin oder ein Schüler der speziellen Sekundarklasse ein Niveaufach in der Sekundarklasse, beziehungsweise eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler ein Niveaufach in der Realklasse, so gilt dieses Fach für die Promotion als ungenügend.

- Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt:
  Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach vom speziellen Sekundarschulniveau ins Sekundarschulniveau, beziehungsweise vom Sekundarschulniveau ins Realschulniveau.

  Eine Schülerin oder ein Schüler gehört jenem Niveau an, in welchem sie oder er für die Mehrheit der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik definitiv zum Besuch zugelassen ist.

5.3 Umstufungen

- Für
  - den Übertritt aus der 7. Realklasse in die 7. Sekundarklasse
  - den Wechsel von der Realklasse in eine Sekundarklasse
  - den Wechsel von der Sekundarklasse in die spezielle Sekundarklasse
  - den Wechsel in einem Niveaufach vom Realniveau zum Sekundarniveau
  - den Wechsel in einem Niveaufach vom Sekundarniveau zum speziellen Sekundarniveau

  stützt sich der Entscheid auf die "begründete Annahme" der Lehrkräfte, dass der Schüler oder die Schülerin den gesteigerten Anforderungen zu genügen vermag.

  " begründete Annahme" bedeutet:
  - Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers liegen fast ausschliesslich im Bereich „sehr gut".
  - Eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven sind erkennbar.

6. MITTELSCHULVORBEREITUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER SEKUNDAR- UND SPEZIELLEN SEKUNDARKLASSEN IM 8. UND 9. SCHULJAHR

- **Zielsetzung**

  Erweiterung und Vertiefung der Ziele und Inhalte des obligatorischen Unterrichts in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.
  Vorbereitung auf den Übertritt in eine Maturitäts- oder Berufsmaturitätsschule, Handels- oder Fachmittelschule.

  Anforderungen

  Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklasse besuchen die von der jeweiligen Schule für sie vorgesehenen Angebote in Mittelschulvorbereitung oder individueller Lernförderung, wenn sie die Bedingungen dazu erfüllen.

  Schülerinnen und Schüler der Sekundarklasse werden zur Mittelschulvorbereitung zugelassen, wenn sie im regulären Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik die Note 5 erreichen.
  Bei geringeren Leistungen können sie den Unterricht in individueller Lernförderung besuchen.

7. QUALIFIZIERUNG FÜR DAS ERSTE JAHR DES GYMNASIALEN BILDUNGSWEGS (G1)

- Die Fachlehrkräfte beurteilen die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik sowie Natur-Mensch-Mitwelt (NMM) nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion.
  Die Lehrkräfte stellen den Antrag für die Gesamtbeurteilung zuhanden der Schulleitung. Diese beschliesst am Ende des 1. Semesters des 8. Schuljahres über die Zulassung zum ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs (G1).
  Im deutschsprachigen Kantonsteil steht für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrs einer öffentlichen Schule dasselbe Übertrittsverfahren wie im 8. Schuljahrs noch einmal offen.

- Schülerinnen und Schüler, die von der Schulleitung nicht zugelassen werden, können sich zu einer Prüfung anmelden.
  Die Prüfung findet im Monat März im ganzen Kanton gleichzeitig mit gleichen Aufgaben und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien statt. Die Prüfung für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrs berücksichtigt, dass der Unterricht des 9. Schuljahrs zum Zeitpunkt der Prüfung zur Hälfte absolviert wurde. Geprüft werden die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik (mit den Teilgebieten Mathematik 1: Vorstellungsvermögen, Kenntnisse und Fertigkeiten und Mathematik 2: Mathematisierungsfähigkeit, Problemlöseverhalten).

- Unabhängig von der Möglichkeit, im 9. Schuljahr noch einmal das vollständige Aufnahmeverfahren durchlaufen zu können, soll der Übertritt aus dem 8. Schuljahr aber der Regelübertritt bleiben.

8. INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIEN

- Diese Richtlinien wurden von den Schulleitungen der vier Thuner Oberstufenschulen überarbeitet und der neuen DVBS (Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide an Volksschulen) angepasst.

- Sie treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Buchholz

Dr. Denise Jacottet

Länggasse

Herbert Graf

Roland Pfäffli

Progymatte

Felix Bräm

Luc König

Strättligen

Jürg Röthlisberger

Daniel Gaschen